Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. Schl.-H. 2003, S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020 (GVOBI. Schl.-H.2020, S.514) und der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI.S.-H.2005, S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBI. Schl.-H.2019, S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 25.02.2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

§ 2 Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und für die Bearbeitung von Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
 - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
 - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
 - 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
 - mündliche Auskünfte
 - 2. Gebührenentscheidungen
 - 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
 - 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeiter:innen der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
 - 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.
 - 6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
 - 1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
 - 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
 - Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer K\u00f6rperschaft des \u00f6ffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.

(5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenpflichtige soll möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

§ 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

§ 7 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 03.12.2001 (Lübecker Stadtzeitung vom 11.12.2001 / 08.01.2002), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2020 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 14.03.2020) außer Kraft.

Lübeck, den 26.02.2021

Jan Lindenau Bürgermeister

Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung

Teil I: Bereichsspezifische Gebühren

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	Euro
	Fachbereich Bürgermeister	
	Buchhaltung und Finanzen / Haushalt und Steuerung	
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personenkontos	6,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr - für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre pro Kassenzeichen und Jahr	10,00 13,00
4.	Bescheinigung in Steuersachen	10,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	3,00
	Fachbereich Wirtschaft und Soziales	
0	Wirtschaft und Liegenschaften	
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00
	Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)	
7.	a) Regelgebühr- Erste Beratung- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00
	b) Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Arbeitslosen- geld II nach dem SGB II; Student:innen und vergleich- Personen - Erste Beratung	10,00
	- Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	6,00

8.	Güteverfahren	Euro		
	a) Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00		
	b) Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskosten- gesetz in der jeweils gültigen Fassung aus- gewiesenen Beträge		
	<u>Gesundheitsamt</u>			
9.	Gesundheitsdienstgesetz (GDG vom 13.07.2011)			
	Amtliche Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)			
9.1.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere ¼ Std. zzgl.	70,00 22,50		
9.2.	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher Untersuchung gem. § 13 GDG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) zzgl. nicht von 9.2 erfasster Laborkosten	94,00 22,50		
10.	Betäubungsmittelgesetz			
	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 a) für ein Betäubungsmittel b) für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00		
11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)			
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	26,00		
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	40,00		
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	19,00		
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	63,00		
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuerbestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne	26,00		

	C 40 (0) D	Euro
	gem. § 16 (3) BestattG	
11.6.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gem. § 25 (1) BestattG	51,00
11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen	
	Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std.	25,00
	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	12,50
12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst	
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes	50.00
	Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	58,00 22,30
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts	
	zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std	67,00
	jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	26,70
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen	00.00
	Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	69,00 27,80
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen	
	Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	74,00 30,00
	joue Weltere angebreenene /4 eta. 22gi.	00,00
	Kurbetrieb Travemünde	
13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard	1,20
	(nur Papiermeldeschein)	
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00
	TOTALONG	
	Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung	
	<u>Ordnungsamt</u>	
16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach	
	§ 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	
17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand,	

	einschließlich Hin- und Rückfahrt	Euro 10,00 bis 100,00
	 a) für das verwendete Material b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte c) bei Prüfungen, die zu einem von der Antragstellerin/ 	Selbstkosten Zuschlag bis 15 %
	dem Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden	Zuschlag bis 100 %
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>	
19.	 Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungsanlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die 1. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsystem bearbeitet werden, 2. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen Kanalisation bearbeitet werden, 3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden. 	
19.1.	Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden: Faktor	138,00
	a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten x 3,0	
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m² - überbauter Fläche x 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbauter Fläche x 3,0 mehr als 1.000 m² - überbauter Fläche x 4,0	
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	70,00
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	28,20
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	46,20
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmeterminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind. Abnahme/Kontrolle a) einfach b) mittel	44,60 74,30

	c) schwer	Euro 133,60
19.6.	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A2 oder > DIN A2 und Versand als PDF-Datei	20,60
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können a) einfach b) mittel	69,20 104,20
	c) schwer	166,90
21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä. a) in einfachen Fällen b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	16,30 32,50 56,80
22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungs- anlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/ Analytikkosten)	77,30
	Fachbereich Kultur und Bildung	
23.	Schule und Sport Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
	Fachbereich Planen und Bauen	
	Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services	
24.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
24.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand	
24.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der "Digitalen Stadtgrundkarte" (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
24.1.2.	als Grafik bei Versendung per E-Mail in den Formaten: pdf, jpg, tiff, bmp auf Basis der "Digitalen Stadtgrundkarte" (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	25,00

		Euro	
25.	Vermessungsleistungen		
25.1.	Außendienst		
25.1.1. 25.1.2.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in) Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in)	122,00 100,00	
25.1.3. 25.1.4.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 2 Gehilf:innen) Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 2 Gehilf:innen)	167,00 145,00	
25.1.5. 25.1.6.	Pauschale für Geräteeinsatz Pauschale für Kfz	24,00 28,00	
25.2.	Innendienst		
25.2.1. 25.2.2.	Stundensatz Ingenieur:in Stundensatz Techniker:in	77,00 55,00	
	Stadtplanung und Bauordnung		
26.	Reproduktion auf Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Ortssatzungen, pro Seite	schwarz/weiß	farbig
	 DIN A 4 DIN A 3 DIN A 2 DIN A 1 DIN A 0 größer als DIN A 0 	9,00 10,00 11,00 12,00 16,00 18,00	18,00 20,00 22,00 24,00 32,00 34,00
27.	Überlassen von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00	
	Gebäudemanagement		
28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe		
	Arbeitsstunde Schreibkraft Arbeitsstunde Techniker:in	36,00 44,00	
	Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in Arbeitsstunde Planer:in zzgl. Nebenkosten	52,00 56,00 5 % der Gesam	ntsumme
	Stadtgrün und Verkehr		
29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen	1,8 % der Bau mind. aber ′	

Fassung

30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	Euro		
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00		
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H			
	 geringer Aufwand mittlerer Aufwand hoher Aufwand Ortstermin Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig 	110,00 220,00 390,00 120,00 100,00 240,00		
30.3	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf <u>Papier</u> auf Basis a) der " Digitalen Stadtgrundkarte" (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen – DIN A 4 – DIN A 3	36,00 51,00		
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen			
32.	Bescheinigungen für Anlieger:innen zu Beleihungszwecken durch	50,00		
22	Kreditanstalten	35,00		
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	20,50		
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungs- verträgen	0,5 % der Investitions- kosten für die herzu- stellenden Anlagen gemäß Erschließungs- vertrag, mindestens jedoch 10.000,00		
Teil II:				
Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts anderes bestimmt ist.				
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitaus- fertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)	5,10		
36.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.ä. zum unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene Leistungen	2,60 bis 256,00		
37.	Fotokopien, Vervielfältigungen a) bei Fertigung durch städtische Mitarbeiter:innen,			
	je Seite 1 50. Kopie	0,80		

		ab der 51. Kopie	Euro 0,30
	b)	bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite	0,10
	c)	bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,60 bis 10,20
	d)	Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeiter:innen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3	0,50 1,00 8,00
38.	je ar	chriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, ngefangene Seite DIN A 4 lestens jedoch	1,00 bis 10,20 2,60
39.		iftliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 lestens jedoch	2,60 bis 25,60 5,10
40.	von l städt je an	iftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, durch tische Mitarbeiter:innen, ngefangene Seite DIN A 4 lestens jedoch	2,60 bis 12,80 5,10
41.		che Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Inden	12,80 bis 153,00
42.	sons jährli		In Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld
		lestens jedoch für jedes Jahr nicht zu ermittelndem Geldwert	100,00 100,00 bis 300,00
43.	Ertei	lung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides	bis 1/2 der Gebühr für die angefochtene Entschei- dung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).